

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 13/20: Sportordnungen

§ 15a Waffengesetz – Sportordnungen

(1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnung von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Die Genehmigung einer Sportordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Änderungen von Sportordnungen sind dem Bundesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

....

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 5 Waffengesetzverordnung - Schießsportordnungen

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§10) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§6) durchgeführt wird,
4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen (§7) durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art,

Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und 6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

....

(4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Genehmigung einer Sportordnung:

Die Sportordnung muss den waffenrechtlichen Anforderungen entsprechen und Organisation, Struktur und die verbandsinternen Regelungen des Schießsportverbandes müssen hinreichend Gewähr bieten, dass die Sportordnung innerhalb des Verbandes rechtlich und tatsächlich beachtet wird, insbesondere ob das Bedürfnisbescheinigungswesen sachgerecht geordnet ist, ob ausreichende Nutzungsmöglichkeiten von Schießstätten bestehen und ob der Schießsportverband sichergestellt hat, dass die bei ihm organisierten Vereine Sportschützen, die Inhaber einer WBK sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich der Waffenbehörde benannt werden.

Was heißt sportliches Schießen?

- Schießübungen des kampfmäßigen Schießens sind nicht zulässig
- Schießübungen des Verteidigungsschießens sind nicht zulässig
- Schießen aus „Bauwerken“, die aus Gründen der Lärmemission errichtet wurden z.B. beim Trap- und Skeetschießen, ist zulässig.

Ausschlusskriterium (laut WaffVwV) für die Annahme sportlichen Schießens bei Einzelübungen oder im Rahmen eines Parcours **ist das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Elemente:**

- Eine Lageeinschätzung hat zu erfolgen.
- Der Schütze versucht, sich in eine durchschussichere Deckung zu begeben.
- Der Schütze kennt den Ablauf der Übung nicht, denn es soll die Verteidigung auf einen überraschenden Angriff geübt werden.

Waffenrecht

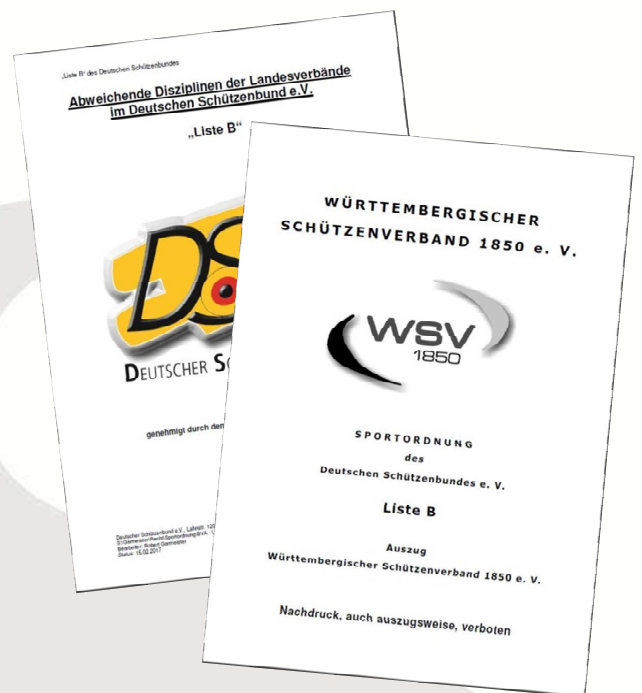
WAFFENRECHT

- Übungsbauten, die einen paramilitärischen oder häuserkampfähnlichen Charakter simulieren, werden verwendet und/oder eingenommen.
- Es wird mit mehreren Personen gleichzeitig „vorgegangen“, sog. Duellsituation; hierunter fällt nicht das klassische statische Schießen nebeneinander.
- Es wird auf so genannte Mannscheiben oder andere Ziele, die Personen darstellen oder symbolisieren, geschossen.
- Es wird aus einer Fortbewegung des Schützen heraus geschossen, dabei kann es sich sowohl um Laufen oder Rennen als auch um eine Bewegung durch Einsatz technischer Mittel handeln.
- Das Überwinden von Hindernissen (z.B. Türöffnen, Übersteigen von Hindernissen) von mehr als 40cm Höhe erfolgt.
- Deutschuss-Situationen sind eingebaut.
- Das Schießen bei Dunkelheit ist vorgesehen.
- Der Schütze wird akustisch oder visuell unter Einsatz technischer Hilfsmittel in seiner Konzentrationsfähigkeit gestört.

Hinweise WSV:

- Über die ARAG Sportversicherung sind alle Disziplinen der Sportordnung versichert (einschließlich der Liste B – Teil Württemberg).
- Vereine, die die Erweiterungsversicherung der Gothaer-Versicherung über den WSV abgeschlossen haben, sind darüber hinaus für alle Veranstaltungen/ Disziplinen versichert.
- Waffen, die auf die grüne WBK erworben werden – haben bei Schützen des WSV als Bedürfnisgrundlage die Sportordnung des DSB /WSV.
- Waffen, die auf die gelbe WBK erworben werden, müssen nicht zwingend nur nach der DSB/ WSV Sportordnung zum Einsatz kommen; Voraussetzung für den Eintrag durch die Behörde ist, dass es sich um eine Waffe für das sportliche Schießen handelt, also für das Schießen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung – Nachweispflicht liegt beim Schützen.
- Es ist nicht erforderlich im Training stets das (komplette) Wettkampfprogramm der Sportordnung zu absolvieren. Das Abgeben von lediglich einzelnen Schüssen (Teilnahme am Training und die Abgabe von 3-5 Schuss) ist kein sportliches Schießen.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.



Die Sportordnung Liste B finden Sie unter www.wsv1850.de im Bereich Service → Ordnungen.

